Deutscher Bundestag **Drucksache 19/13836**

19. Wahlperiode 09.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

A. Problem und Ziel

Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte.

Das Cybergrooming ist gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Danach wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder um b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB oder nach § 184b Absatz 3 StGB zu begehen.

Die Gefahr für Kinder, Opfer von Cybergrooming zu werden, hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Denn die Digitalisierung schreitet voran und die Nutzung digitaler Dienste ist auch bei Kindern weit verbreitet. Zwar ist der Straftatbestand sehr weit gefasst und stellt – angesichts der Gefahren für Kinder in der digitalen Welt – bereits eine frühe Vorbereitungshandlung unter Strafe. Er greift jedoch dann nicht, wenn der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber zum Beispiel mit einem Erwachsenen kommuniziert. Denn nach § 176 Absatz 6 zweiter Halbsatz StGB ist der Versuch des Cybergroomings ausdrücklich nicht strafbar. Dies gilt somit auch für die vorgenannten Fälle des untauglichen Versuchs, in denen der Täter auf ein „Scheinkind“ einwirkt.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern muss jedoch auch dann effektiv sein, wenn Täter, insbesondere in der Anonymität des Internets, versuchen, missbräuchlich auf Kinder einzuwirken. Hier kann es im Sinne einer effektiven General- beziehungsweise Spezialprävention für eine Strafbarkeit des Täters nicht davon abhängen, ob das von ihm über das Internet kontaktierte Tatopfer seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht.

Außerdem besteht Änderungsbedarf bei der Subsidiaritätsklausel des Straftatbestands der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB). Unter Hinweis auf den Wortlaut der Norm hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass § 184i Absatz 1 StGB – entgegen dem aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers – auch von Strafvorschriften mit schwererer Strafandrohung verdrängt

juris Lex QS
09052024 ()

wird, die keine Sexualdelikte sind, wie zum Beispiel die Körperverletzung (BGH, Beschluss vom 13. März 2018 – 4 StR 570/17 – BGH NJW 2018, 2655, 2657 f.).

B. Lösung

Durch die Änderung des § 176 Absatz 6 StGB soll im Hinblick auf das Cybergrooming eine Versuchsstrafbarkeit für die Konstellationen des untauglichen Versuchs eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken.

Durch eine Änderung von § 184i Absatz 1 StGB wird die Reichweite der Subsidiaritätsklausel beim Straftatbestand der sexuellen Belästigung auf die Vorschriften des Dreizehnten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB begrenzt.

C. Alternativen

Alternativ käme es in Betracht, den objektiven Tatbestand des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB um die Variante des Einwirkens auf ein „Scheinkind“ zu erweitern. Gegen diese Lösung spricht jedoch, dass sie eine in tatsächlicher Hinsicht lediglich versuchte Tathandlung rechtlich als vollendeten sexuellen Missbrauch ausgestalten würde. Dies würde sich maßgeblich im Schuldspruch des Urteils niederschlagen, das in das Bundeszentralregister eingetragen würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschrift werden den Länderhaushalten allenfalls geringfügige Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Da die Änderungen nur zu sehr kleinen Erweiterungen im Strafrecht führen, dürfte ein Anstieg der Zahl der Strafverfahren allenfalls im deutlich unteren dreistelligen Bereich zu erwarten sein. Vor diesem Hintergrund ist kaum mit einem Anstieg der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

F. Weitere Kosten

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschrift können den Länderhaushalten geringfügige Verfahrenskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterungen nicht erheblich sein dürften. Die Zunahme der Strafverfahren ist nicht genau vorhersehbar, dürfte aber allenfalls im deutlich unteren dreistelligen Bereich liegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. Oktober 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 176 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „um“ gestrichen.

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.“

2. In § 176a Absatz 3 werden die Wörter „oder des § 176 Abs. 6“ durch ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1,“ ersetzt.

3. In § 184i Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „dieses Abschnitts“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ist ein besonders hohes Gut. Sexueller Missbrauch verursacht bei Kindern oftmals schwere psychische Folgeschäden mit gegebenenfalls lebenslangen Problemen im Bereich der Sexualität. Die Strafvorschriften der §§ 176 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) garantieren Kindern daher einen umfassenden Schutz, der sich heute auch auf den digitalen Raum erstreckt. Mit der zunehmenden Digitalisierung hat sich das Risiko für Kinder, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden, jedoch deutlich erhöht. Dies gilt insbesondere auch für das Cybergrooming. Denn viele Kinder haben einen ungehinderten Internetzugang; sie verfügen sehr früh über eigene internetfähige Smartphones. In der Altersgruppe der Zwölf- bis Dreizehnjährigen sind dies sogar 95 Prozent (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest c/o Landesanstalt für Kommunikation, „JIM-Studie 2018: Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger“, S. 10). Kinder nutzen soziale Medien wie zum Beispiel Diskussionsplattformen, Chatrooms und soziale Netzwerke besonders aktiv. Viele bedienen sich der Kommunikationsmittel im Bereich von Online-Spielen. Täter nutzen diese Aktivitäten der Kinder zur ungestörten Kontaktaufnahme aus. Bei der Suche nach ihren Tatopfern machen sie sich die Anonymität des Internets und die Vielzahl der bestehenden Kommunikationsplattformen zunutze. Dabei täuschen sie häufig über ihr wahres Alter und geben sich als Kinder oder Jugendliche aus. Kinder sind aufgrund ihrer Unerfahrenheit, Neugier und Gutgläubigkeit häufig nicht in der Lage, heikle und gefährliche Situationen zu erkennen beziehungsweise diese richtig einzuschätzen. Kognitive Fähigkeiten, wie zum Beispiel die Fähigkeit, Gefühle, Bedürfnisse, Absichten und Erwartungen anderer zu erkennen und vorherzusehen, sind bei Kindern noch nicht ausreichend entwickelt (Bischof-Köhler, D. „Soziale Entwicklung in Kindheit und Jugend – Bindung, Empathie, Theory of Mind“, 2011, S. 346, 350 ff.). Anfänge dieser Fähigkeiten entstehen schon im Kleinkindalter, allerdings entwickeln sich komplexere Fähigkeiten, wie das Erkennen der Intentionen anderer und das Vorhersagen ihres Verhaltens, erst in der späten Kindheit bis hin zum jungen Erwachsenenalter (Dumontheil, I., Apperly, I. A., & Blakemore, S. J. „Online usage of theory of mind continues to develop in late adolescence“ in: Developmental Science, 2010; 13 (2), S. 331 bis 338; Klindt, D., Devaine, M. & Daunizeau, J. „Does the way we read others´ mind change over the lifespan? Insights from a massive web poll of cognitive skills from childhood to late adulthood” in: Cortex, 2017; 86, S. 205 bis 215). Hinzu kommt, dass die unkontrollierte, in aller Regel heimliche und von den Eltern verbotene Kommunikation im Internet für Kinder besonders reizvoll ist. Zum einen fühlen sie sich dadurch freier und erwachsener. Zum anderen versprechen sie sich davon, Freunden und Bekannten mit Erzählungen über ihre Internetaktivitäten und die dabei geschlossenen „Freundschaften“ imponieren zu können. Ihr Selbstbewusstsein hängt oftmals von der Bewertung Gleichaltriger ab (Blakemore, S. J. & Mills, K. L. „Is adolescence a sensitive period for sociocultural processing?“ in: Annual review of psychology, 2014; S. 65, 187 ff.). Unter bewusster Ausnutzung dieser kindlichen Schwächen versuchen Täter, sich das Vertrauen dieser Kinder durch die Anwendung von List oder Täuschung zu erschleichen, um sie später zu sexuellen Handlungen oder zur Mitwirkung etwa an kinderpornographischen Filmaufnahmen zu überreden. Kinder sind aufgrund ihrer Arglosigkeit sowie ihrer geistigen Unterlegenheit gegenüber solchen Täterstrategien schutzlos. Aufgrund von Scham, Furcht vor Unverständnis und Bestrafung durch ihre Eltern sowie empfundener Mitschuld scheuen sich Kinder davor, sich ihren Eltern oder der Polizei anzuvertrauen.

Der Gesetzgeber hat auf die für Kinder bestehende Gefahr, im digitalen Raum Opfer von Cybergrooming zu werden, erstmals mit dem Sexualdeliktsänderungsgesetz vom 27. Dezember 2003 reagiert (Bundestagsdrucksache 15/350, S. 17). Da das auf die Verwirklichung des sexuellen Missbrauchs von Kindern abzielende Einwirken durch Schriften, insbesondere in Chatrooms im Internet, bis dahin lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung darstellte, schloss der Gesetzgeber diese Strafbarkeitslücke durch Einführung des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB (a. F.). Danach konnte mit Freiheitstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden, wer auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/2601, S. 28) erhielt § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB seine heutige Fassung. Um die vollständige Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) (Richtlinie 2011/93/EU) und Artikel 23 des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) zu gewährleisten, ergänzte der Gesetzgeber die Vorschrift um das Einwirken mittels Informations- und Kommunikationstechnologie. Hintergrund war, dass der erweiterte Schriftenbegriff des § 11 Absatz 3 StGB, auf den § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB Bezug nahm, grundsätzlich nur Speichermedien umfasste. Dem Umstand, dass es bei Informationsübertragungen über reine Datenleitungen zu keiner Speicherung von Daten kommt, trug von nun an die Erweiterung auf Informations- und Kommunikationstechnologie als Mittel der Einwirkung Rechnung. Außerdem erstreckte der Gesetzgeber – ebenfalls zur lückenlosen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU – durch Einfügung von § 176 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b StGB die Strafbarkeit auch auf die Fälle, in denen der Täter auf ein Kind einwirkt, um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder § 184b Absatz 3 StGB zu begehen.

Der Gesetzgeber ging ursprünglich davon aus, dass es einer Versuchsstrafbarkeit für das Cybergrooming nicht bedarf, und schloss diese in § 176 Absatz 6 StGB aus. Mit Blick auf die weite Vorverlagerung der Tatbestandsverwirklichung sah er insoweit kein Strafbedürfnis (Bundestagsdrucksache 15/350, S. 18). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es gleichwohl strafwürdige Konstellationen gibt, in denen die Tat nur das Stadium des Versuchs erreicht. Dies betrifft die Fälle, in denen der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Jugendlichen oder Erwachsenen kommuniziert, etwa wenn ein Elternteil den Online-Zugang seines Kindes nutzt oder ein Polizeibeamter mit einer Alias-Identität die Inhalte einer durch Verdachtsmeldungen bekannt gewordenen Website überprüft. Soweit der Täter nur irrig davon ausgeht, dass sein digitales Gegenüber ein Kind ist, ist die Tathandlung als untauglicher Versuch bislang nicht strafbar. Für die Beurteilung des Täterverhaltens macht es jedoch keinen wesentlichen Unterschied, ob das digitale Gegenüber tatsächlich ein Kind ist oder nicht. Denn der Täter zeigt die Absicht, ein Kind durch Einflussnahme über das Internet zu sexuellen Handlungen zu bringen oder die Situation zu nutzen, um Kinderpornographie herzustellen oder sich daran Besitz zu verschaffen. Diese Absicht hat sich sogar darin manifestiert, dass der Täter alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat, wodurch er eine innere Hemmschwelle überschritten hat und bestärkt wird, zukünftig auf weitere Personen einzuwirken und gegebenenfalls zum Nachteil eines Kindes sexuell übergriffig zu werden. Dies begründet eine abstrakte Gefahr für Kinder, die angesichts der Erheblichkeit der für Kinder drohenden Schäden beim sexuellen Missbrauch nicht hinnehmbar ist. Angesichts der vollständigen Erfüllung des subjektiven Tatbestandes und der darin zum Ausdruck gebrachten kriminellen Energie ist die Bestrafung derartiger Täter sachgerecht.

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäß § 184i Absatz 1 StGB enthält eine Subsidiaritätsklausel, nach der der Straftatbestand nur eingreift, „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“ Nach der Intention des Gesetzgebers sollte eine Strafbarkeit allerdings nur dann entfallen, wenn diese andere Vorschrift eine vergleichbare Schutzrichtung aufweist (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 30). Gemeint waren damit solche Fälle, in denen die Handlung zugleich andere Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung erfüllt.

Der Wortlaut der Norm spiegelt diese inhaltliche Begrenzung der Subsidiaritätsklausel auf Tatbestände des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB jedoch nicht wider. Durch Urteil vom 13. März 2018 hat der BGH (Beschluss vom 13. März 2018 – 4 StR 570/17 – BGH NJW 2018, 2655, 2657 f.) deshalb entschieden, dass die sexuelle Belästigung auch als subsidiär zurücktritt, wenn sie mit einer Körperverletzung (§ 223 StGB) zusammenfällt. Eine einschränkende Auslegung verbiete der eindeutige Wortlaut der Norm als äußere Auslegungsgrenze. Aus diesem Grund sei auch der aus den Gesetzesmaterialien ersichtliche, abweichende Wille des Gesetzgebers unbeachtlich.

Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. In Fällen, in denen die sexuelle Belästigung zum Beispiel mit einer Körperverletzung, einer Nötigung oder einem Diebstahl einhergeht, kann die Tat vom Opfer insbesondere durch den Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung als belastend und schwer empfunden werden; in vielen Einzelfällen dürfte die sexuelle Belästigung sogar als schwerer empfunden werden als die Tat, mit der sie einhergeht. Nach der gegenwärtigen Rechtslage bleibt die Verletzung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung im Schuldspruch jedoch unberücksichtigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Auch die in der 18. Legislaturperiode eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht hat hier Änderungsbedarf gesehen und in ihrem Abschlussbericht empfohlen, die Subsidiaritätsklausel dahingehend zu modifizieren, dass sie nur greife, wenn die Tat nicht in einer anderen Vorschrift des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB mit schwererer Strafe bedroht sei. Es sei nicht plausibel, dass die Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung auch dann zurücktrete, wenn der Täter einen Straftatbestand mit einer anderen Schutzrichtung erfülle. Im Tenor solle zum Ausdruck kommen, dass durch die Tat mehrere Rechtsgüter verletzt worden seien (siehe S. 310 f. des Abschlussberichts der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht durch die Neufassung von § 176 Absatz 6 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung (StGB-E) die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für das Cybergrooming vor. Die Versuchsstrafbarkeit wird auf die dargestellten „Scheinkind-Fälle“ konzentriert. Denn der Straftatbestand des Cybergroomings stellt bereits eine frühe Vorbereitungshandlung unter Strafe, die sich weit im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutgefährdung bewegt. Eine noch weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit durch die Versuchsstrafbarkeit ist weder erforderlich noch im Hinblick auf das „Ultima-Ratio“-Prinzip des Strafrechts angemessen. Mit der in § 176 Absatz 6 StGB-E vorgesehenen Einschränkung wird der Täter wegen eines Versuchs bestraft, der auf sein Gegenüber, das er irrig für ein Kind hält, einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen oder Kinderpornographie herzustellen oder sich Besitz an Kinderpornographie zu verschaffen. Die Regelung sieht damit die Versuchsstrafbarkeit für die Fälle eines bestimmten untauglichen Versuchs vor, und zwar für die Fälle des Irrtums über die Tauglichkeit des Tatobjekts.

Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs bei untauglichem Objekt ist im Grundsatz allgemein anerkannt und ergibt sich aus § 23 Absatz 3 StGB, der die Strafbarkeit sogar des grob unverständigen untauglichen Versuchs voraussetzt. Der allgemeine Strafgrund des Versuchs ist die Betätigung beziehungsweise Manifestierung des rechtsfeindlichen Willens, die zugleich geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Geltung der Rechtsordnung zu erschüttern. Dieser Strafgrund trifft auch auf den untauglichen Versuch zu. Auch wenn kein Rechtsgut konkret gefährdet ist, geht es bei der Strafandrohung wegen eines untauglichen Versuchs um die Ahndung der in der objektiven Betätigung zum Ausdruck kommenden Missachtung des Normbefehls als „Rechtsfriedensstörung“ (Fischer, StGB, 66. Aufl., § 22 Rn. 40 m. w. N.). Damit hat der Gesetzgeber eine grundsätzliche Entscheidung für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs getroffen, die auch im Bereich der Gefährdung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern Anwendung findet. So erkennt auch die Rechtsprechung die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs beim sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 StGB in den Fällen an, in denen der Täter irrig annimmt, das Opfer sei noch nicht 14 Jahre alt (BGH, NStZ 2006, 406).

Durch die Neufassung von § 176 Absatz 6 StGB-E können Fälle, in denen der Täter anstatt mit einem Kind irrig mit einem Jugendlichen oder Erwachsenen kommuniziert, in Zukunft strafrechtlich verfolgt werden. Ebenfalls erfasst von der neuen Versuchsstrafbarkeit sind aber auch die Fälle, in denen der Täter überhaupt nicht mit einem Menschen, sondern tatsächlich nur mit einer computergeschaffenen Phantomfigur kommuniziert.

Durch die Konzentration auf die „Scheinkind“-Konstellation wird zugleich eine weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit ausgeschlossen. Für eine Strafbarkeit wegen (untauglichen) Versuchs genügt es danach nicht, dass der Täter aus seiner Sicht zu der Tat unmittelbar ansetzt. Die vorgesehene Regelung setzt vielmehr voraus, dass der Täter alles zur Tatbestandverwirklichung Erforderliche getan hat und sich lediglich im Hinblick auf die Tauglichkeit des Objektes irrt. Damit sind von der Versuchsstrafbarkeit sämtliche Fälle erfasst, bei denen eine vollendete Tat gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB gegeben wäre, würde es sich um ein Kind handeln.

Zudem sieht der Entwurf eine Änderung von § 184i StGB vor. Danach soll die Subsidiaritätsklausel des § 184i StGB nur noch dann eingreifen, wenn die Tat in anderen Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB mit schwererer Strafe bedroht ist. Durch diese Änderung wird der bereits bei der Einführung des Straftatbestands bestehende Wille des Gesetzgebers im Wortlaut der Norm umgesetzt, so dass eine Strafbarkeit nach § 184i StGB nur noch beim Zusammentreffen mit Vorschriften vergleichbarer Schutzrichtung zurücktritt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

III. Alternativen

Alternativ käme es in Betracht, den objektiven Tatbestand des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB um die Variante des Einwirkens auf ein „Scheinkind“ zu erweitern. Gegen diese Lösung spricht jedoch, dass sie eine in tatsächlicher Hinsicht lediglich versuchte Tathandlung rechtlich als vollendeten sexuellen Missbrauch ausgestalten würde. Dies würde sich maßgeblich im Schuldspruch des Urteils niederschlagen, das in das Bundeszentralregister eingetragen würde.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Dies sind insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2011/93/EU und der Lanzarote-Konvention.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die zu einem besseren Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung führen soll. Er entspricht damit den in der Resolution von den Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ im September 2015 verabschiedeten globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDG), insbesondere Ziel 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschrift werden den Länderhaushalten allenfalls geringfügige Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Da die Änderungen nur zu sehr kleinen Erweiterungen im Strafrecht führen, dürfte ein Anstieg der Zahl der Strafverfahren allenfalls im deutlich unteren dreistelligen Bereich zu erwarten sein. Vor diesem Hintergrund ist kaum mit einem Anstieg der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschrift können den Länderhaushalten geringfügige Verfahrenskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterung nicht erheblich sein dürften. Die Zunahme der Fallzahlen ist nicht genau vorhersehbar, dürfte aber allenfalls im deutlich unteren dreistelligen Bereich liegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Auch demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Grundaussage, die langfristig Geltung beansprucht. Eine Regelung zur Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 176)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung von § 176 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b StGB-E handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung, da das Wort „um“ im geltenden Recht fehlerhaft sowohl im Einleitungssatz von § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB als auch in § 176 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b StGB enthalten ist.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Neuregelung von § 176 Absatz 6 StGB-E schließt eine Strafbarkeitslücke im Bereich des Cybergroomings nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB. Bisher war die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings gemäß § 176 Absatz 6 StGB umfassend ausgeschlossen, da der Gesetzgeber eine solche nicht für erforderlich hielt (Bundestagsdrucksache 15/350, S. 18).

Die zunehmende Digitalisierung, insbesondere die sich ausbreitende Nutzung des Internets durch Kinder, bringt es aber mit sich, dass sich die Zahl potenzieller Opfer und die Gelegenheiten für im Internet aktive pädosexuelle Täter deutlich erhöht hat. Solche Täter stellen auch dann eine abstrakte Gefahr für Kinder dar, wenn sie irrtümlich nicht auf ein Kind, sondern auf einen Jugendlichen, einen Erwachsenen oder eine computergeschaffene Phantomfigur einwirken. Denn letztlich hängt es nur vom Zufall ab, ob es sich bei dem digitalen Gegenüber des Täters tatsächlich um ein Kind handelt oder ob er bei seinen Streifzügen im Internet an ein „Scheinkind“ gerät. Auch in der letztgenannten Konstellation hat der Täter den subjektiven Tatbestand vollständig verwirklicht und mit seinen Handlungen eine erhebliche kriminelle Energie zum Ausdruck gebracht. Die von ihm überschrittene Hemmschwelle einerseits und die Vielzahl verfügbarer Online-Kommunikationsplattformen andererseits gebieten es daher, die Strafbarkeit des Cybergroomings auf die „Scheinkind-Konstellation“ auszuweiten. Mit der vorgesehenen Neufassung des § 176 Absatz 6 StGB-E wird der untaugliche Versuch des Cybergroomings in den Fällen des Irrtums über die Tauglichkeit des Tatobjekts unter Strafe gestellt. Durch die gewählte Formulierung werden von der Versuchsstrafbarkeit sämtliche Fälle erfasst, bei denen eine vollendete Tat gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB gegeben wäre, würde es sich bei dem Opfer um ein Kind handeln.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 176a)

Bei der Änderung von § 176a Absatz 3 StGB handelt es sich um eine reine Folgeänderung. Mit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming ist keine inhaltliche Änderung im Bereich von § 176a Absatz 3 StGB beabsichtigt. Daher ist die Umformulierung von § 176a Absatz 3 StGB notwendig.

Die von der Versuchsstrafbarkeit beim Cybergooming erfassten Fälle sollen – wie auch die Fälle des vollendeten Cybergroomings – nicht den in § 176a Absatz 3 StGB geregelten Qualifikationstatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern erfüllen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Zu Nummer 3 (Änderung des § 184i)

Die Änderung von § 184i Absatz 1 StGB beschränkt dessen Subsidiaritätsklausel auf Straftaten nach den Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Anlage 2

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 176 Absatz 6 StGB)

   Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

   ‚b) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Nr. 3 und 4 und“ gestrichen.‘

   Begründung:

   Bislang ist der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 3 und 4 nicht strafbar (vergleiche § 176 Absatz 6 StGB). Nach dem Gesetzentwurf soll durch die Änderung des § 176 Absatz 6 StGB (nur) im Hinblick auf das Cybergrooming (§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB) eine Versuchsstrafbarkeit für die Konstellationen des untauglichen Versuchs eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken. Die hiermit beabsichtigte Verbesserung des Schutzes von Kindern im Internet und einer Stärkung der Strafverfolgung pädophiler, Kindern nachstellender Täter ist nachdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen.

   Zur Erreichung der vorgenannten Ziele geht der Gesetzentwurf jedoch nicht weit genug.

   Über § 176 Absatz 6 Satz 3 StGB-E hinausgehend ist es zunächst geboten, den Versuch des Cybergroomings (§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB) generell unter Strafe zu stellen. Im Interesse eines effektiven Kinderschutzes überzeugt es nicht, nur jene Versuchskonstellationen unter Strafe zu stellen, in denen bei der Tat auf Opferseite kein Kind beteiligt war, nicht jedoch auch solche Sachverhalte, in denen der Täter zu einem Einwirkungsversuch gegenüber einem Kind ansetzt, dieser Versuch das Kind aber – insbesondere aus technischen Gründen – nicht erreicht. Insgesamt erscheint es wertungswidersprüchlich, eine Versuchsstrafbarkeit ausschließlich für den Sonderfall des untauglichen Versuchs an einem untauglichen "Objekt" zu schaffen, während der taugliche Versuch – auch derjenige gegenüber einem tauglichen Tatopfer – nicht strafbar bleibt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Darüber hinausgehend ist es angezeigt, die Versuchsstrafbarkeit auch auf die Fälle des § 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB zu erstrecken. Mit Blick auf die gleichgelagerten Schutzinteressen und den vergleichbaren Unrechtsgehalt der Tat erweist es sich als sachgerecht, insoweit entsprechend zu verfahren, zumal eine trennscharfe Abgrenzung der in § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB und des § 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB geregelten Phänomene in der Praxis oft nicht möglich ist und das in § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB statuierte Absichtserfordernis Nachweisschwierigkeiten bereiten kann. Insbesondere treten auch bei § 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB strafwürdige Fälle auf, die mangels Versuchsstrafbarkeit bislang nicht als Fall des sexuellen Missbrauchs geahndet werden können. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken. Zu denken ist an die Zugänglichmachung pornografischer Inhalte an sich als Kinder ausgebende Ermittlungspersonen, ferner an Fälle, in denen die Eltern für ihre Kinder einen inkriminierenden Chat übernommen haben oder in denen auf dem Computer des Täters entsprechende Chataufzeichnungen festgestellt werden, die sich nicht ermittelbaren Personen zuordnen lassen. In all diesen Fällen scheidet eine tatbestandliche Einwirkungshandlung aus, da hierzu ein Kind den pornografischen Inhalt tatsächlich sinnlich wahrgenommen haben muss. In solchen Fällen liegt lediglich eine Versuchskonstellation vor, die aber nach bisheriger Fassung des § 176 Absatz 6 StGB und auch nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung straflos ist. Derartige Fälle können auch nicht sämtlich über § 184 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 6 StGB (angemessen) erfasst werden. Zudem verbindet sich mit letztgenannter Vorschrift ein wesentlich geringerer Unrechtsgehalt, was sich auch in dem deutlich niedrigeren Strafrahmen niederschlägt.

Eine unangemessene Vorverlagerung der Strafbarkeit ist mit der hier vorgesehenen Einführung einer (allgemeinen) Versuchsstrafbarkeit für Fälle nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 und 4 StGB nicht verbunden. Eine solche Regelung erweitert den Bereich strafbaren Verhaltens zeitlich und sachlich nur in eng begrenztem Umfang (vergleiche § 22 StGB). Angesichts der überragenden Bedeutung des Schutzes einer ungestörten Entwicklung von Kindern erweist sich eine solche (moderate) Ausdehnung insgesamt auch als verhältnismäßig.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 184b Absatz 5 Satz 2 – neu – StGB)

Nach Artikel 1 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. Dem § 184b Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 und 4 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und für die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit Strafverfolgungsbehörden ergeben, soweit sie sich jeweils auf Schriften beziehen, die lediglich ein fiktives oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben." '

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung erfordert eine gesetzliche Regelung der sogenannten Keuschheitsprobe beim Einsatz Verdeckter Ermittler bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Bereich der Kinderpornografie.

Eine besonders große Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kindesmissbrauch stellen Täter dar, die schwerste Straftaten zum Nachteil schutzloser Opfer im Schutze der Anonymität des Internets begehen. Es finden insbesondere Verbrechen zum Nachteil von Kindern statt, die in Bild und Ton festgehalten werden. In verborgenen Foren wird dieses kinderpornografische Material an einen Kreis von "interessierten Mitgliedern" verteilt. Derartige Benutzerforen funktionieren dabei wie eine Art Tauschbörse, bei der diejenigen, die neu in den Kreis aufgenommen werden wollen oder dabei bleiben wollen, sich als vertrauenswürdig beweisen müssen. Dazu müssen sie ihrerseits kinderpornografische Schriften, also zum Beispiel Bilder und Videos, im Forum hochladen und sich damit wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB strafbar machen (sogenannte Keuschheitsprobe). Gerade neu hergestelltes kinderpornografisches Material steht im Mittelpunkt des Interesses. In vielen Fällen liegt deshalb auf der Hand, dass hinter den Bild- und Videoaufnahmen anhaltende Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs stehen, deren Unterbindung primäres Ziel weiterer polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Bemühungen sein muss.

Nach heutiger Rechtslage dürfen die in den Foren eingeschleusten Verdeckten Ermittler in Deutschland keine sogenannten Keuschheitsproben ablegen, weil sie – als Teil der staatlichen Strafverfolgung – keine Straftaten begehen dürfen. Dies gilt auch dann, wenn dies ausschließlich der Festigung ihrer Tarnung oder weiterführenden Ermittlungszwecken dient. Denn es gilt der rechtsstaatliche Grundsatz, dass die staatlichen Ermittlungsbehörden Taten aufklären und nicht selbst begehen sollen. Unbestritten ist dieser Grundsatz von großer Bedeutung in einem wehrhaften Rechtsstaat, weil er maßgeblich zum Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Strafverfolgungsorgane wie Polizei und Staatsanwaltschaft beiträgt. Gerät er in Konflikt mit zum Beispiel verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Staates zugunsten von Leib und Leben, bedarf es aber einer behutsamen Abwägung durch den Gesetzgeber.

Als Lösung kommt die gesetzlich eng begrenzte Zulassung von Keuschheitsproben für Verdeckte Ermittler in Betracht. Begrenzt auf den Kriminalitätsbereich Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern sowie ausschließlich unter Verwendung von fiktionalen Darstellungen von Kinderpornografie, also rein mittels Computertechnologie erstellter, aber täuschend echt aussehender Abbildungen, die nicht ohne weitere technische Hilfsmittel enttarnt werden können.

Eine derart eng umgrenzte Befugnis für Keuschheitsproben kann dazu wirksam beitragen, schwerste Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern aufzuklären und auch zu verhindern. Denn das wesentliche, wenn nicht sogar in manchen Fällen einzige Ermittlungsinstrument bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet und dem oft dahinter stehenden realen sexuellen Missbrauch ist der Einsatz Verdeckter Ermittler, die sich möglichst lange auf einschlägigen Foren und Boards mit dem Ziel bewegen, Ermittlungsansätze zu generieren, welche die Identifizierung von Tätern und

juris Lex QS
09052024 ()

Opfern ermöglichen.

Bei der vorgeschlagenen Beschränkung auf rein mittels Computertechnologie erstellten Abbildungen ist die Betroffenheit von Rechtsgütern Dritter ausgeschlossen, da es sich um Bild- beziehungsweise Videoaufnahmen handelt, die künstlich erzeugt werden.

Daher sollte zugunsten einer effektiven Strafverfolgung und zugleich Verhinderung schwerster Straftaten eine eng begrenzte, gesetzliche Befugnis für Verdeckte Ermittler (für den Anwendungsbereich Kinderpornografie sowie mit der Beschränkung auf rein mittels Computertechnologie erstellter Abbildungen) geschaffen werden.

Die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der Länder haben bereits im Mai 2018 ausdrücklich festgestellt, dass der Einsatz Verdeckter Ermittler ein besonders erfolgversprechendes Ermittlungswerkzeug bei der Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie im Darknet ist und erfolgreiche Ermittlungen in diesem Umfeld wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Aufdeckung und Unterbindung laufender Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern seien.

Im Anschluss an ihre Beschlüsse vom 17. November 2016 sowie ihren Beschluss auf der Herbstkonferenz vom 9. November 2017 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühlingskonferenz 2018 mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz Verdeckter Ermittler bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Bereich Kinderpornographie, insbesondere im Darknet, auseinandergesetzt. Sie haben in ihrem Beschluss die Erfahrungen der Praxis zur Kenntnis genommen, nach denen das Hochladen und damit das tatbestandsmäßige Verbreiten von kinderpornographischen Schriften in verdeckten Netzwerken häufig das einzige Mittel ist, um den für Ermittlungen erforderlichen Zugang zu entsprechenden Foren zu erhalten. Die Minister stellten ferner in ihrem Beschluss fest, dass die Verwendung computergenerierten Materials eine wirksame und zugleich Individualrechtsgüter schonende Methode sein kann, um im Bereich der Kinderpornographie Täter zu ermitteln.

In dem Abschlussbericht der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Länder-Arbeits-Gruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“, der in der Herbstkonferenz 2018 als Bestandsaufnahme der sich aus der technischen Entwicklung für die Strafverfolgungspraxis ergebenden Anforderungen und als Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion zur Kenntnis genommen wurde, wurde ebenfalls die gesetzliche Zulassung der sogenannten Keuschheitsprobe befürwortet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b – § 176 Absatz 6 StGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2a -neu- – § 184b Absatz 5 Satz 2 -neu- StGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()